- 71. 1. Genügen einseitige Bestätigungen eines Bertragsverhältnisses, welche ein Teil bem anderen ausstellt und aushändigt, dur Wahrung ber im § 126 B.G.B. vorgeschriebenen Schriftsorm?
- 2. Bleibt die verabredete Kündigungefrist maßgebend, wenn ber Mietvertrag wegen Nichtbeachtung der schriftlichen Form gemäß § 566 B.G.G. als für unbestimmte Zeit geschlossen gilt?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 29. November 1904 i. S. R. & Co. (Rl.) w. P. u. Gen. (Bekl.). Rep. III. 235/04.
 - I. Landgericht Stettin.
 - II. Oberlandesgericht dafelbit.

Im Mai 1901 ward von Parteien, und zwar für Beklagte von beren Bevollmächtigtem F. C. B., munblich vereinbart, daß ber amischen ihnen bam. ihren Rechtsvorgangern nach ben Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts durch Briefwechsel für die Reit vom 1. Januar 1899 bis zum 31. Dezember 1901 geschloffene Mietvertrag ju den bisherigen Bedingungen noch bis jum 31. Dezember 1903 weiterlaufen, eine Auffündigung besselben überbies auch nur am 1. Sanuar jum 1. Januar bes nächsten Jahres statthaft fein solle. Die Rlägerin übersandte darauf bem Bevollmächtigten R. C. B. ein vom 22. genannten Monats batiertes, an ihn gerichtetes Schreiben bes Inhalts: "Wir bestätigen nach ber gestern mit unserem Berrn R. gehabten Rudfprache, daß bas Pachtverhältnis, betreffend ben Lagerplat in ber Holzstraße 27 f u. g, zwischen uns zu ben bisherigen Bebingungen noch bis ultimo Dezember 1903 weiterläuft. R. & Co.", und erhielt von letterem ein bom gleichen Tage batiertes, an fie abreffiertes Schreiben, in bem er mit ben Worten: "Ich bestätige nach ber geftern mit Ihrem M. R. gehabten Rudfprache" beginnend bie Beftatigung in wörtlicher Übereinstimmung mit bem Schreiben ber Rlägerin feinerseits befundete. Um 29. Juni 1903 murbe ber Bertrag von ber Rlagerin jum 31. Dezember 1903 gefündigt; von feiten der Beklagten wurde die Ründigung unter Sinweis auf die vereinbarte Rundigungsfrist als verspätet jurudgewiesen. Erstere erhob barauf Rlage auf Feststellung, daß ber Mietvertrag mit Ablauf bes 31. Dezember 1903 fein Ende erreiche. Der erfte Richter ertannte nach bem Rlagantrag; der zweite Richter wies die Rlage ab. Auf die von Klägerin eingelegte Revision ist das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben, und das erfte Urteil wiederhergestellt aus folgenden

Grunben:

"Der im Mai 1901 zwischen Barteien für langere Reit als ein Jahr geschlossene Vertrag bedarf zu seiner vollen Wirksamkeit nach \$ 566 B.G.B. ber gesetlichen Schriftform. Diefe Form ift burch bie beiben Schreiben vom 22. Mai 1901 und ihre Auswechselung, wie auch vom Berufungsgericht nicht verfannt wird, nicht gewahrt. Beide Schreiben enthalten in ihrem textlichen Inhalt nur die einseitige Erflärung bes Absenbers an ben Empfänger; jur Beobachtung ber gefetlichen Schriftform ift jeboch gemäß ber in § 126 B.G.B. getroffenen Anordnung bei einem Bertrage die Beurfundung einer Erflarung erforberlich, in welcher ber Bertragswille gum Ausbrud gekommen ift, ber Wille aller Bertragichließenden fich ausspricht. Der awischen ben Barteien vereinbarte Bertrag gilt baber nach oberwähnter Vorschrift als für unbestimmte Zeit geschloffen. Die Folge bavon ift, bag bas Mietverhaltnis auf Grund ber von feiten ber Rlägerin nach Ablauf des ersten Mietjahres am 29. Juni 1903 beschafften Auffunbigung jum 31. Dezember 1903 fein Ende mit Ablauf bieles Tages gefunden bat. Die von ben Barteien bezüglich ber Rundigung bes Bertrages getroffenen Bestimmungen fcbließen folche Beenbigung nicht aus. Der Unnahme bes Berufungsgerichts, baf bie in bem Bertrage hinsichtlich ber Rünbigung getroffenen Bereinbarungen auch bei seiner beschränkten Wirksamkeit zu erfüllen seien, insofern burch fie ein die Dauer eines Jahres überschreitendes Mietverhaltnis nicht begrundet werbe, ift nicht beizutreten. Gang abgesehen babon, daß bie von ben Barteien bedungenen Kundigungefristen unter Umftanben ein Gebundensein ber Bertragsteile an ben Mietvertrag auf die nur um einen Tag gekurzte Dauer von zwei Jahren bewirken und ichon beshalb bei mangelnber Schriftform nicht maßgebend fein können, schließt die im § 566 Sat 2 a. a. D. gegebene Borschrift zugleich die bindende Kraft vereinbarter Kundigungsfrist, wenn nicht überall, so jedenfalls ba aus, wo sie eine längere, als die geschliche ift. Amede Abichwächung ber burch bie Vertragsbestimmung bedingten Bindung ber Bertragsteile in ber Beit fett § 566 a. a. D. an die Stelle bes tatfach= lich getroffenen ein fingiertes Abtommen. Das an die Stelle gesette Abkommen enthält in seinem Wortlaut feine Bestimmung über die

Kündigungsfrist; die Annahme, daß der Gesetzgeber neben der Beftimmung über die Mietzeit auch die etwa getroffene Bestimmung über die Kündigungsfrist beseitigt hat, der gesetzlichen Kündigungsfrist Raum verschaffend, ist daher mindestens da, wo die vereindarte Frist die längere ist, als nächstliegende geboten. Damit ist die vom Berusungsgericht verneinte Rechtzeitigkeit der klägerischen Kündigung des Mietverhältnisses gegeben."...